

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich

Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose
Mitglieder des Kreistages

bearbeitende Dienststelle

Dezernat 4 Soziales, Integration u. Gesundheit

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

Ansprechpartner/in

Herr Minnrich

Raum

454

Kontakt

Telefon: 05121 309-4541

Fax: 05121 309 95-4541

Thomas.Minnrich@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

04.06.2025

Mein Zeichen / Mein Schreiben

00-00-13

Datum

20.02.2026

Anfrage Nr. 367/XIX gem. § 56 NKomVG vom 04.06.2026;

**Überwachung von in § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Einrichtungen
und Unternehmen (ohne Krankenhäuser) und in Heimen im Sinne des § 2 NuWG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.06.2025 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen für die Jahre 2022, 2023, 2024:

1. Welche konkreten Einrichtungen und Unternehmen (ohne Krankenhäuser) nach dem IfSG und welche Heime nach dem NuWG hatten Sie zu überwachen?
2. Wann und in welcher Form haben Sie welche dieser Einrichtungen und Unternehmen nach welcher Vorschrift überwacht und dabei Verstöße gegen welche Vorschriften festgestellt?
3. Wann haben Sie wo erheblichen Mängel festgestellt und wann dazu jeweils aufgrund welcher Vorschriften sowie in welcher Form welche Anordnungen zur Durchführung a) baulich-technischer oder b) administrativ-organisatorischer Maßnahmen getroffen?
4. Wann wurden welche der von Ihnen jeweils angeordneten Maßnahmen ausgeführt?

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

5. Wann haben Sie welche erheblichen Mängel und Ihre dazu jeweils a) geplanten und b) getroffenen Anordnungen zur Mängelbeseitigung c) dem Landesgesundheitsamt und d) dem Sozialminister berichtet? Was wurde von dort unternommen?
6. Welche der erheblichen Mängel haben gegen welche Bestimmung verstoßen und sind nach welcher Bestimmung mit welcher Sanktion bedroht?
Wann haben Sie welche Verstöße wie sanktioniert?
7. In welchen Fällen haben Sie a) den Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit oder b) den Kreisausschuss über erhebliche Mängel und die von Ihnen dazu getroffenen Maßnahmen nach dem IfSG oder NuWG c) informiert oder d) nicht informiert?
8. Welche Befreiungen nach § 16 NuWG haben Sie für welchen Zeitraum erteilt?

Antwort der Verwaltung:

1. Welche konkreten Einrichtungen und Unternehmen (ohne Krankenhäuser) nach dem IfSG und welche Heime nach dem NuWG hatten Sie zu überwachen?

Antwort:

Hinsichtlich der angefragten konkreten Einrichtungen und Unternehmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist eine Unterscheidung in der Auswertung nach Jahren mit dem zur Verfügung stehenden Fachverfahren nicht möglich. Die angegebenen Zahlen betreffen insoweit den gesamten nachgefragten Zeitraum der Jahre 2022 bis 2024.

Bei den überwachten Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) ist eine Erfassung nur zum Stichtag 31.12. j.J möglich, so dass unterjährige Veränderungen nicht erfasst sind. In Bezug auf den angefragten Zeitraum wird auch auf den veröffentlichten „örtlichen Pflegebericht 2022 des Landkreises Hildesheim“ verwiesen.

	2022	2023	2024
Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte	215		
Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen	113		
Heime und stationäre Jugendhilfe (Minderjährige; SGB VIII/IX)	78		
Ferienlager	0		
Obdachlosenunterkünfte	4		
Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern	14		
sonstige Massenunterkünfte	1		
Heime gem. § 2 Abs. 2 NuWG*	42	43	41

ambulant betreute Wohngemeinschaften gem. § 2 Abs. 3 NuWG*	2	2	3
Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 4 NuWG*	1	1	1
*jeweils mit Stand zum 31.12.			

2. Wann und in welcher Form haben Sie welche dieser Einrichtungen und Unternehmen nach welcher Vorschrift überwacht und dabei Verstöße gegen welche Vorschriften festgestellt?

Antwort:

Sofern die Fragestellung auf den § 36 IfSG ausgerichtet ist, beziehen sich die infektionshygienischen Überwachungsaufgaben u.a. auf Hygienepläne, Infektionsschutzmaßnahmen, Desinfektionskonzepte, Umgang mit Ausbrüchen, Schulung des Personals, Einhaltung der Meldepflichten, bauliche und organisatorische Hygienestandards.

Die Überwachung der Einrichtungen und Unternehmen erfolgt sowohl anlassbezogen im Zuge der bestehenden Meldeverpflichtungen, sonstiger meldefreier Anlässe und angefragter Beratungssituationen durch die Institutionen als auch wiederkehrender Routinebegehungen. Neben der Inaugenscheinnahme vor Ort erfolgt die Aufgabenerledigung telefonisch, per E-Mail oder ggf. als Fax, aber auch, wenn erforderlich, in verkörperter Form. Für Meldungen nach dem sogenannten Masernschutzgesetz steht ein gesondertes Meldeportal zur Verfügung. Zudem gibt es Meldebögen für meldepflichtige Erkrankungen.

Als mögliche Verstöße im Rahmen infektionshygienischer Anforderungen nach § 36 IfSG können beispielsweise folgende Mängel in Betracht kommen: Fehlende oder unzureichende Hygienepläne, Infektionsschutzmaßnahmen oder Schulung des Personals; Nichteinhaltung der Hygienevorgaben, fehlende Dokumentationen oder Verantwortlichkeiten, fehlende ärztliche Zeugnisse hinsichtlich der Frage des Vorliegens einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose o.ä.. Daneben sind auch Verstöße gegen Meldepflichten sowohl hinsichtlich ansteckender Erkrankungen, im Zusammenhang mit dem sogenannten Masernschutzgesetz des IfSG oder Mängel im Zusammenhang mit der Trinkwasserverordnung denkbar.

Soweit sich die Fragestellung auf den angesprochenen Jahreszeitraum bezieht, ist eine dezidierte Auswertung mit dem im Gesundheitsamt angewandten Fachverfahren nicht möglich.

Die Überwachungspflicht für Einrichtungen durch die Heimaufsicht nach dem NuWG ergeben sich aus Rechtsvorschriften aus diesem Gesetz sowie der NuWGPersVO und NuWGBauVO als konkretisierende Verordnungen und den in der Pflege geltenden Qualitätsanforderungen. Die Überwachungspflicht wird durch weitere Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten und anderen Aufgabenträgern (Gesundheitsamt, Veterinäramt, Gewerbeaufsichtsamt, Bauaufsicht u.a.) ergänzt und mit Erkenntnissen aus anderen angrenzenden Sozialrechtsgebieten erweitert.

Die Überwachung der Einrichtungen nach dem NuWG erfolgt als jährliche Regelprüfung sowie unangekündigt anlassbezogen bzw. auch durch Nacht-Prüfungen sowie bei angefragtem Beratungsbedarf.

Verstöße gegen bestehende Rechtsvorschriften werden hier grob in drei Ebenen gegliedert: Verstöße gegen das NuWG, deren oben genannten Rechtsverordnungen und Verstößen gegen andere Rechtsbereiche, die durch die Heimaufsicht selbst nicht sanktionsfähig sind, sondern durch andere Rechtsträger in angrenzenden Rechtsgebieten vollzogen werden.

Soweit sich die Fragestellung auf Einrichtungen nach dem NuWG für den angesprochenen Jahreszeitraum bezieht, ist eine Auswertung in Ermangelung des Vorhandenseins eines Fachverfahrens im Amt Soziales und Senior*innen (Amt 403) durch die dortige Heimaufsicht nicht möglich.

3. *Wann haben Sie wo erheblichen Mängel festgestellt und wann dazu jeweils aufgrund welcher Vorschriften sowie in welcher Form welche Anordnungen zur Durchführung a) baulich-technischer oder b) administrativ-organisatorischer Maßnahmen getroffen?*

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage ist vorzuschicken, dass weder im Infektionsschutzgesetz noch im NuWG eine gesetzliche Definition eines erheblichen Mangels hinterlegt ist.

Im Gegensatz zum NuWG, ist im IfSG die Ausprägung eines Mangels insbesondere hinsichtlich der möglichen Folgen für Gesundheit und das Leben potentiell Betroffener, die schnelle Identifizierung eines sich dadurch abgrenzenden erheblichen Mangels und im Zuge der Bewertung der gefahrenabwehrrechtlichen Situationen praktisch durchaus von Bedeutung. Hier stellen sich dann insbesondere die Fragen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der Gefahrenprognose und der Erforderlichkeit von Maßnahmen.

Insoweit könnte ein erheblicher Mangel nach dem IfSG dann vorliegen, wenn eine konkrete Gefahr für die Gesundheit besteht oder ein Verstoß unmittelbar geeignet ist, Infektionen zu verursachen oder zu verbreiten. Beispiele für erhebliche Mängel im genannten Sinn könnten insoweit Ausbruchsgeschehen ohne angemessene Maßnahmen sein, aber auch die fehlende Isolation infektiöser Bewohner, massive Hygienemängel (zum Beispiel fehlende Händehygiene), defekte oder massiv kontaminierte Trinkwasseranlagen (Legionellen), unsachgemäße Aufbereitung von Medizinprodukten, Beschäftigung infektiöser Personen trotz Vorliegen eines Tätigkeitsverbots usw..

Mit Blick auf die gefahrenabwehrrechtlichen Aspekte ist eine Zweiteilung zur Durchführung baulich-technischer und administrativ-organisatorischer Maßnahmen als ein möglicher praxistauglicher Ansatz denkbar. Maßnahmen in baulich-technischer Sicht betreffen insbesondere Gebäude, Anlagen, technische Einrichtungen und Infrastruktur. Gefahren sind insbesondere durch die Umgebung oder Technik denkbar. Die Rechtsgrundlagen beschränken sich indes nicht nur auf den § 36 IfSG, sondern beziehen unter anderem die Rechtsvorschriften der Trinkwasserverordnung, der Lebensmittelhygiene, Regelungen für Medizinprodukte wie die Medizinprodukte-Betreiberverordnung, Regelungen zum Arbeitsschutz ein; hinsichtlich baulich-technischer Mängel außerdem die entsprechenden anerkannten Regeln der Technik, DIN-Normen, aber auch insbesondere die Empfehlungen der KRINKO (Kommission für Infektionsprävention in medizinischen Einrichtung und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe) mit Normencharakter usw..

Maßnahmen in administrativ-organisatorischen Zusammenhang betreffen das Verhalten, die Abläufe, die Dokumentation, die Verantwortlichkeiten und das Personal in den Organisationen. Typische Rechtsgrundlagen in diesem Zusammenhang sind neben den Rechtsvorschriften im Infektionsschutzgesetz, u.a. Regelungen der Lebensmittelhygiene, aber auch der diesbezüglichen KRINKO-Empfehlungen, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung, des Arbeits- und des betrieblichen Gesundheitsschutzes.

Erhebliche Mängel wurden in den zu überwachenden Einrichtungen nur vereinzelt festgestellt und entweder über erforderliche Anordnungen abgestellt, in Abwendung eines behördlichen Verfahrens selbst behoben oder befinden sich gegenwärtig noch in laufenden Rechtsverfahren.

Von einer Offenlegung der Verfahren wird zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Interessen der betroffenen Einrichtungen abgesehen.

Wie bereits eingangs festgestellt, ist die Frage für Einrichtungen nach dem NuWG nicht beantwortbar, da das Gesetz selbst nicht zum Gefahrenabwehrrecht zählt, sondern gemeinhin als ein Bewohnerrechte- und Qualitätsgesetz verstanden wird. Insoweit kennt das NuWG zwar rechtliche Verstöße, aber keine Klassifizierung von Mängeln, worauf die Frage aber abzielt.

4. *Wann wurden welche der von Ihnen jeweils angeordneten Maßnahmen ausgeführt?*

Antwort:

Vom Wortlaut der Fragestellung bezieht sich diese Frage auf alle vom Gesundheitsamt und von der Heimaufsicht getroffenen Maßnahmen. Eine dezidierte Auswertung mit Blick auf den angefragten Zeitraum ist aus den vorgenannten Gründen (Fachverfahren ohne Auswertungsmöglichkeit bzw. fehlendes Fachverfahren) nicht möglich. Das Gesundheitsamt und die Heimaufsicht betonen in diesem Zusammenhang, dass insb. bei geringfügigen Mängeln zunächst versucht wird, diese im Einvernehmen mit den betroffenen Einrichtungen frühzeitig abzustellen.

5. *Wann haben Sie welche erheblichen Mängel und Ihre dazu jeweils a) geplanten und b) getroffenen Anordnungen zur Mängelbeseitigung c) dem Landesgesundheitsamt und d) dem Sozialminister berichtet? Was wurde von dort unternommen?*

Antwort:

Zunächst ist voranzustellen, dass es keine generelle gesetzliche Pflicht zur Meldung von erheblichen Mängeln nach § 36 IfSG an das Landesgesundheitsamt (NLGA) oder das Sozialministerium in Niedersachsen gibt.

Unabhängig davon, ob sich bei der Bearbeitung einer Meldung Hinweise auf das Vorliegen eines Hygienemangels ergeben oder nicht, hat das Gesundheitsamt eine gesetzliche Übermittlungspflicht nach § 11 IfSG an das NLGA im Bereich des Meldewesens nach den §§ 6 ff IfSG. Grundsätzlich besteht ein enger Austausch sowohl mit dem NLGA als auch dem Sozialministerium in fachlichen Fragestellungen und bei besonderem Beratungsbedarf.

Eine Berichtspflicht gegenüber den aufgeführten Institutionen im NuWG ist ebenfalls nicht geregelt.

Eine Berichterstattung an die aufgeführten Institutionen zu geplanten oder getroffenen Anordnungen zur erheblichen Mängelbeseitigung fand insoweit nicht statt.

6. *Welche der erheblichen Mängel haben gegen welche Bestimmung verstoßen und sind nach welcher Bestimmung mit welcher Sanktion bedroht?
Wann haben Sie welche Verstöße wie sanktioniert?*

Antwort:

In den zuvor vereinzelt getroffenen Anordnungen zur Beseitigung von erheblichen Mängeln im infektionshygienischen Kontext fokussieren sich diese insbesondere auf den Bereich präventiver Infektionsschutzmaßnahmen und der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Trinkwasserverordnung.

Zur Durchsetzung der getroffenen Gefahrenabwehrmaßnahmen wurden im Einzelfall auch Zwangsmittel nach dem Verwaltungsrecht angedroht.

In Fällen nach dem NuWG wird auf die fehlende Mängelklassifizierung verwiesen, so dass die Frage nicht beantwortet werden kann.

7. *In welchen Fällen haben Sie a) den Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit oder b) den Kreisausschuss über erhebliche Mängel und die von Ihnen dazu getroffenen Maßnahmen nach dem IfSG oder NuWG c) informiert oder d) nicht informiert?*

Antwort:

Über die vorliegenden Einzelfälle nach dem IfSG und dem NuWG wurden weder der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit noch der Kreisausschuss informiert. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung unterliegen diese Einzelfälle keiner weiteren Berichtspflicht oder Mitteilungsverpflichtung der Verwaltung.

8. *Welche Befreiungen nach § 16 NuWG haben Sie für welchen Zeitraum erteilt?*

Antwort:

Befreiungen nach §16 NuWG wurden in dem angefragten Zeitraum weder beantragt noch erteilt.

Dauer der Beantwortung: 29 Stunden

In Vertretung



Minnrich